

### 3.

Der beabsichtigten Form der Informationsgewährung stehen außerdem höherrangige europarechtliche Vorschriften entgegen.

Nach Art. 8 Abs. 3 Buchst. b) der neuen EU-Kontrollverordnung 2017/625, die **seit dem 14.12.2019** gilt, besteht grundsätzlich eine Geheimhaltungspflicht mit Blick auf den Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person. Dies dürfte zum einen Schutz von Geschäftsgeheimnissen umfassen, zum anderen lassen sich hierunter ebenfalls durch Informationserteilungen drohende wirtschaftliche Einbußen subsumieren.

Abs. 5 ermöglicht, dass die zuständigen Behörden – unbeschadet der Verschwiegenheitspflichten – Informationen über das Ergebnis amtlicher Kontrollen, die einzelne Unternehmer betreffen, veröffentlichen oder öffentlich zugänglich machen, und regelt hierfür Modalitäten. Insbesondere ist die Behörde in diesem Zusammenhang gemäß Abs. 5 Buchst. b) verpflichtet, Bemerkungen des betroffenen Unternehmers zu berücksichtigen oder zusammen mit den in Rede stehenden Informationen zu veröffentlichen. Die Vorschrift lautet wie folgt:

*„(5) Die Verschwiegenheitspflichten gemäß diesem Artikel hindern die zuständigen Behörden nicht daran, Informationen über das Ergebnis amtlicher Kontrollen, die einzelne Unternehmer betreffen, unbeschadet der Fälle, in denen die Verbreitung nach Unions- oder nationalem Recht erforderlich ist, unter folgenden Bedingungen zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit auf anderem Weg zugänglich zu machen:*

- a) Der betreffende Unternehmer erhält Gelegenheit, sich vor der Veröffentlichung oder Freigabe zu den Informationen zu äußern, die die zuständige Behörde veröffentlichen oder der Öffentlichkeit auf anderem Weg zugänglich machen möchte, wobei der Dringlichkeit der Lage Rechnung zu tragen ist und*
- b) die veröffentlichten oder der Öffentlichkeit auf anderem Weg zugänglich gemachten Informationen berücksichtigen die Bemerkungen des betroffenen Unternehmers oder werden mit diesen zusammen veröffentlicht oder freigegeben.“*

Aus der Neugestaltung der Geheimhaltungspflichten der Behörden mit der neuen Kontrollverordnung (EU) 2017/625 ergibt sich zweifelsfrei ein drittschützender Charakter zu Gunsten des dritt-betroffenen Unternehmens (vgl. *Merschmann*, Staatliche Information über lebensmittelrechtliche Beanstandungen während laufender Verfahren, S. 74 ff. (83)).

Die Verpflichtung aus Art. 8 Abs. 5 b) geht über die allgemeine Verpflichtung der Behörde zur Gewährung rechtlichen Gehörs, die in Art. 8 Abs. 5 a) geregelt ist, hinaus und verpflichtet die Behörde, entweder die Stellungnahme des Betroffenen zu berücksichtigen in der Form, dass ihr inhaltlich bei der behördlichen Entscheidung Rechnung getragen wird, oder dass sie mit der behördlichen Information zusammen veröffentlicht wird.